

**Empfehlung (1 /2016) vom 22.06.2016
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom
23. Mai 2012**

Betr.: Quittungen bei Automatenspielen

Der Erhalt von Quittungen nach einem Automatenspiel führt dem Spieler seine Verluste vor Augen. Quittungen sind ein wichtiges Mittel der Selbstkontrolle und des Selbstschutzes vor problematischem Spielen und dem Absturz in die Spielsucht.

Gegen Anbieter von Automatenspielen wird aus verschiedenen Quellen immer wieder der Verdacht erhoben, die von ihnen aufgestellten Maschinen seien unrechtmäßig verändert worden. Als Gründe für derartige Manipulationen werden vorgebracht:

Umgehung der rechtlichen Regelungen für Höchstgewinne, Maximalverluste, Pausenzeiten und Ausschüttungsquoten sowie der Ausweis zu geringer Einnahmen mit dem Ziel der Steuerhinterziehung und der Ausweis zu hoher Einnahmen mit dem Ziel der Geldwäsche.

- Diesen möglichen Motiven für die Manipulation von Geldspielgeräten kann durch eine Quittungspflicht vorgebeugt werden. Durch Quittungen können die tatsächlichen Nettospielerverluste und -gewinne über den jeweiligen Spielzeitraum nachgewiesen werden. Weist die jeweilige Quittung beispielsweise einen Gewinn oder einen Verlust über der gesetzlichen Maximalgrenze aus, so ist dies ein Beleg für die Manipulation der Spielsoftware und die Verletzung der rechtlichen Verpflichtungen des Spieleanbieters. Gleichzeitig ermöglicht ein Abgleich solcher Quittungen mit den von den Anbietern angegebenen Einnahmen die Möglichkeit zur Überprüfung von Vergehen der Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.
- Zudem führen Quittungen dem Spieler seine Verluste vor Augen und sind ein wichtiges Mittel der Selbstkontrolle und des Selbstschutzes vor problematischem Spielen.
- Quittungen ermöglichen auch einem Betreuer im Falle der Spielsucht den Nachweis der Ausgaben des Spielers in gerichtsverwertbarer Form.
- Ferner ermöglichen Quittungen die Durchsetzung von Spielersperren. Denn Quittungen erlauben einer gesperrten, aber dennoch spielenden Person einen Nachweis über erlittene Verluste. Derzeit können diese vom Anbieter einfach abgestritten werden. Der betroffene Spieler, dem trotz Sperre Einlass gewährt wurde, kann dies nur schwer nachweisen. Erst durch die Verpflichtung zur Ausstellung vollständiger Quittungen werden Verstöße gegen die Sperrvorschriften mit Erfolg durchsetzbar.

Die Ausstellung von Quittungen geht für die Anbieter mit Kosten einher. Diese Kosten treffen jeden Gewerbetreibenden, der deutlich geringere Summen umsetzt und dessen Dienstleistungen und Produkte über deutlich geringere Schadenspotenziale verfügen. Vor dem Hintergrund der überragend positiven Wirkungen einer Quittungspflicht für die Anbieter von Automatenspielen ist kein nachvollziehbarer Grund für die bisher fehlende Verpflichtung zur Quittungserstellung ersichtlich.

Der Fachbeirat empfiehlt mit Nachdruck, dass die Anbieter von Automaten­spielen durch den Gesetzgeber zur Ausstellung und Aushändigung einer schriftlichen Quittung über jeden getätigten Einsatz sowie über jede getätigte Auszahlung sowie über jede, auch maschineninterne Form einer Gutschrift oder Belastung verpflichtet werden.